

KOMMERZIELLE AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

RAHMENVEREINBARUNG

Dienstleistungen zur Übernahme, Lagerung und Verteilung von COVID-19 Impfstoffen

Auftraggeber

die Republik Österreich (Bund), vertreten durch das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

– kurz "Auftraggeber" genannt –

vertreten durch die
Bundesbeschaffung GmbH
Lassallestraße 9 b
1020 Wien
– kurz "BBG" genannt –

Internes Geschäftszeichen der BBG: GZ 3292.03818

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
1.1	Begriffsdefinitionen und Form des Textes.....	5
1.2	Allgemeines zu diesem Vergabeverfahren	5
2	Parteien der Rahmenvereinbarung	5
3	Bestandteile der Rahmenvereinbarung	6
4	Vereinbarungsgegenstand.....	6
4.1	Ziel dieser Rahmenvereinbarung	6
4.2	Mengengerüst.....	6
5	Auftragerteilung und Abwicklung	7
5.1	Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers.....	7
5.2	Rechtsgültiger Abruf konkreter Leistungen.....	7
5.2.1	Allgemein	7
5.2.2	Direktabrufe.....	8
5.2.3	Abruf mit Konkretisierung.....	8
5.3	Nutzung des elektronischen Katalogsystems (e-Shop)	8
5.3.1	Allgemeines.....	8
5.3.2	Bestellungen	9
5.4	Storno	9
6	Der Auftragnehmer und die BBG.....	9
6.1	Vertragsübergabegespräch	10
6.2	Hotline	10
6.3	Controlling-Berichtspflicht	10
6.4	Subunternehmer der BBG	12
6.5	Haftung.....	12

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

7	Leistungsgegenstand	12
8	Leistungsabwicklung.....	12
8.1	Erfüllungsort.....	12
9	Entgelt und Zahlungsbedingungen.....	13
9.1	Entgelt.....	13
9.2	Zahlungsbedingungen.....	13
10	Rechnungslegung	14
10.1	Art der Rechnungslegung	14
10.2	Erstellung und Einbringung von Rechnungen durch die BBG	14
10.3	Übermittlung der Rechnungen an den Auftragnehmer	15
10.4	Formate und Formen der Datensatzeinbringung durch den Auftragnehmer	15
10.5	Inhalt der vom Auftragnehmer zu übermittelnden elektronischen Datensätze	15
11	Sonstige Pflichten des Auftragnehmers	16
11.1	Subunternehmer des Auftragnehmers.....	16
11.2	Mitarbeiter des Auftragnehmers und personenbezogene Sicherheitserfordernisse	17
11.3	Meldepflichten.....	18
11.4	Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts	18
11.5	Verschwiegenheitspflichten	19
11.6	Datenschutz	20
11.6.1	Umfang	20
11.6.2	Pflichten des jeweiligen Auftragsverarbeiters.....	21
11.6.3	Ort der Durchführung der Datenverarbeitung.....	22
11.6.4	Sub-Auftragsverarbeiter	23
11.7	Veröffentlichungen	23

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

12 Leistungsstörungen und Haftung.....	23
12.1 Haftung und Gewährleistung.....	23
12.2 Verzug – Vertragsstrafe	25
12.3 Schad- und Klagloshaltung.....	25
12.4 Weitere Pflichten des Auftragnehmers	26
13 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung	26
13.1 Laufzeit der Rahmenvereinbarung	26
13.2 Auflösung aus wichtigem Grund	26
14 Schlussbestimmungen	28
14.1 Schriftform	28
14.2 Anzuwendendes Recht	28
14.3 Aufrechnungsverbot.....	28
14.4 Gerichtsstand.....	28
14.5 Salvatorische Klausel	28

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

1 Vorbemerkung

1.1 Begriffsdefinitionen und Form des Textes

- 1 Im Rahmen dieser Ausschreibung sind die hier angeführten Begriffe jeweils zu verstehen wie folgt:
 - **Tage:** Alle Kalendertage
 - **Wertage:** Die Wochentage von Montag bis Freitag, ausgenommen bundesweite gesetzliche Feiertage in der Republik Österreich
- 2 Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die jeweils gewählte Form für alle Geschlechter.

1.2 Allgemeines zu diesem Vergabeverfahren

- 3 Aufgrund des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I 39/2001, i. d. F. BGBl. I Nr. 76/2006, wurde die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) mit der Firmenbuchnummer FN 210220 y errichtet. Aufgabe der BBG ist insbesondere die Durchführung von Vergabeverfahren sowie der Abschluss von Verträgen, insbesondere auch im Namen und auf Rechnung des Bundes.
- 4 Gemäß § 3 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz ist die BBG weiters berechtigt, im Namen und auf Rechnung von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und von Auftraggebern gemäß §§ 4, 166 bis 168 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, in der jeweils geltenden Fassung, Vergabeverfahren zur Deckung deren Bedarfes an Waren und Dienstleistungen durchzuführen.
- 5 Die BBG ist eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 47 BVergG 2018.

2 Parteien der Rahmenvereinbarung

- 6 Parteien der Rahmenvereinbarung sind
- 7 einerseits die Republik Österreich (Bund), vertreten durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (im Folgenden kurz: BMSGPK), als Auftraggeber

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

- 8 sowie
9 andererseits, der im Vergabeverfahren ermittelte Billigstbieter als **Auftragnehmer**.

3 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

10 Die Rahmenvereinbarung besteht aus dieser Vertragsurkunde und den nachstehenden Beilagen, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden

- Leistungsbeschreibung
- ausgefülltes Leistungsverzeichnis gemäß Angebot des Auftragnehmers
- sonstige Bestandteile des Angebotes des Auftragnehmers
- Muster für Bericht an die BBG [xls-file, wird dem Auftragnehmer mit Abschluss der Rahmenvereinbarung übermittelt]
- Allgemeine Ausschreibungsbedingungen (AAB)
- allfällige Fragenbeantwortungen

11 Im Falle von Widersprüchen zwischen Bestandteilen dieser Rahmenvereinbarung gilt der jeweils vorgereihte Vertragsbestandteil.

12 Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder branchenübliche Geschäftsbedingungen werden **nicht** Vertragsinhalt.

4 Vereinbarungsgegenstand

4.1 Ziel dieser Rahmenvereinbarung

13 Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die fachgerechte Lagerung und bedarfsorientierte Verteilung der Covid 19 Impfstoffe für öffentliche Auftraggeber nach den Bestimmungen gemäß Punkt 2 dieser Vereinbarung.

4.2 Mengengerüst

14 Auf Basis dieser Rahmenvereinbarung können insgesamt Leistungen in folgendem Ausmaß beschafft werden: Lagerung und Verteilung von ca. 6 Mio Impfdosen (vgl. Leistungsbeschreibung).

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

- 15 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf den Abruf von Leistungen.

5 Auftragserteilung und Abwicklung

5.1 Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 16 Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers (=BMSGPK), die mit der Beauftragung und Durchführung der konkreten Einzelleistung auf Grundlage der Bedingungen der Rahmenvereinbarung zusammenhängen, einschließlich der Kontrolle der Leistungen werden von den vom Auftraggeber bevollmächtigten Usern wahrgenommen, der die jeweilige Leistung abgerufen haben. Die Prüfung, Begleichung oder Beanstandung der Rechnungen und die Geltendmachung allfälliger damit zusammenhängender Ansprüche werden vom Auftraggeber für alle bevollmächtigten User wahrgenommen. Zuständiger Ansprechpartner beim Auftraggeber ist für die faktische einzelne Lieferung betreffend die abrufende Stelle, für alle über die einzelne Lieferung hinausgehenden Fragen der Auftraggeber (BMSGPK).
- 17 Der Auftragnehmer wendet sich für alle einzelfallbezogenen Geschäftsvorfälle direkt an den betroffenen Auftraggeber (= oder bevollmächtigte User). Behauptet der jeweilige User Mängel in der Leistungserbringung des Auftragnehmers, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren.
- 18 Die Rechte und Pflichten, die grundsätzliche Fragen der gesamtvertraglichen Gestaltung bzw. des gesamtvertraglichen Verhältnisses betreffen, werden vom Auftraggeber wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere die Ausübung der Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie die Vornahme allfälliger Abänderungen dieser Rahmenvereinbarung.

5.2 Rechtsgültiger Abruf konkreter Leistungen

5.2.1 Allgemein

- 19 Die jeweiligen Aufträge sind über das nachstehend beschriebene elektronische Katalogsystem zuzuschlagen (abzurufen).
- 20 Der Auftragnehmer darf grundsätzlich nur auf Grund derartiger Abrufe tätig werden; widrigenfalls steht dem Auftragnehmer kein wie immer geartetes Entgelt oder Aufwandersatz zu.

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

5.2.2 Direktabrufe

- 21 Direktabrufe sind zulässig für alle im Leistungsverzeichnis definierten Produkte (Leistungen), sofern die Leistungs- und Vertragsbedingungen nicht geändert werden.
- 22 Die jeweiligen konkreten Zuschläge werden unmittelbar auf Grund der Bedingungen des ursprünglichen Angebotes erteilt.

5.2.3 Abruf mit Konkretisierung

- 23 Abrufe mit Konkretisierung sind zulässig für alle nicht im Leistungsverzeichnis definierten Produkte, oder wenn die Leistungs- und Vertragsbedingungen geändert werden.
- 24 Die jeweiligen konkreten Zuschläge werden in diesem Fall **erst nach schriftlicher Aufforderung zur Konkretisierung (Vervollständigung, Abänderung oder Verbesserung)** des jeweiligen Angebotes nach den in den Ausschreibungsunterlagen der Rahmenvereinbarung ursprünglich genannten Bedingungen / auf Grundlage der vervollständigten Bedingungen der Rahmenvereinbarung erteilt (dies gilt z.B. für Leistungen gem. Leistungsbeschreibung Pkt. XV-XVII).
- 25 Im Falle der Konkretisierung der Angebote dürfen folgende Änderungen jedenfalls nicht vorgenommen werden:
- Veränderungen an den Bestimmungen hinsichtlich
 - e-Shop (Punkt 5.3)
 - Auftragnehmer und BBG (Punkt 6)
 - Rechnungslegung (Punkt 10)
 - Berichtspflicht (Punkt 6.3)
 - sonstige wesentliche Änderungen gemäß § 155 Abs. 1 BVerG 2018

5.3 Nutzung des elektronischen Katalogsystems (e-Shop)

5.3.1 Allgemeines

- 26 Die BBG stellt ein elektronisches Katalogeinkaufssystem (e-Shop.gv.at) für den Abruf von Produkten und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen zur Verfügung.

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

- 27 Die jeweiligen Auftraggeber und weitere Vertragspartner der BBG sind in den Stammdaten des elektronischen Katalogeinkaufssystems mit einer Kundennummer hinterlegt.
- 28 Der Auftragnehmer erhält von der BBG nach Abschluss der Rahmenvereinbarung einen Zugang zum e-Shop, der ihm die Verwaltung seiner Daten und von Bestellungen ermöglicht (Lieferantenzugang).
- 29 Der Auftragnehmer hat die vom Leistungsverzeichnis umfassten Leistungen mittels eines elektronischen Kataloges unmittelbar nach Abschluss der Rahmenvereinbarung zur Verfügung zu stellen. Diese Leistungen werden von der BBG dabei direkt in das Katalogeinkaufssystem der BBG eingebunden.

5.3.2 Bestellungen

- 30 Konkrete Einzelaufträge auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung sind über den e-Shop der BBG zu tätigen.
- 31 Mit Übermittlung des Abrufes (Bestellung) kommt der Vertrag über die abgerufene Leistung rechtsgültig zustande. Eine Ablehnung der Bestellung ist daher nicht mehr möglich, sofern nicht ausdrücklich eine solche Möglichkeit vereinbart wurde.
- 32 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich laufend über allfällige Abrufeingänge zu informieren.
- 33 Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, direkt im e-Shop Auftragsbestätigungen zu erstellen und an die jeweilige abrufende Stelle zu übermitteln.

5.4 Storno

- 34 Die Stornierung von zugeschlagenen Aufträgen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Auflösung darf auf Anfrage nur einvernehmlich bis zum Tag vor der Lieferung vorgenommen werden. Eine kurzfristige Auflösung am Tag vor der Lieferung hat telefonisch über die Hotline und nicht über den eShop zu erfolgen.

6 Der Auftragnehmer und die BBG

- 35 Im Rahmen der Abwicklung der Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge erbringt die BBG Unterstützungsleistungen. Dies sind insbesondere die Bereitstellung des **elektronischen Katalogsystems** (siehe Punkt 5.3), die Bereitstellung des

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

Systems zur **Abwicklung der Rechnungslegung** (siehe Punkt 10) sowie die Leistungen in den Punkten 6.1 und 6.2.

- 36 Diese Leistungen sind integraler Bestandteil der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Basis abgeschlossenen Einzelverträge und können nicht gesondert gekündigt oder aufgelöst werden.

6.1 Vertragsübergabegespräch

- 37 Die BBG schult die Mitarbeiter des Auftragnehmers spätestens 14 Tage nach Abschluss der Rahmenvereinbarung im Rahmen eines Informationsgespräches hinsichtlich der kritischen Erfolgsfaktoren der Rahmenvereinbarung, der einzelnen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung sowie der allfälligen Controlling-Berichtspflichten. Das Informationsgespräch findet entweder in den Räumlichkeiten der Bundesbeschaffung GmbH oder als Konferenz im Wege von Telekommunikationseinrichtungen statt und wird etwa 1 Stunde dauern. Der Termin wird einvernehmlich vereinbart, der Auftragnehmer stellt die Verfügbarkeit der relevanten Mitarbeiter in diesem Zeitraum sicher.

- 38 Es muss zumindest ein für die Themen Angebotslegung, Bestellabwicklung, Controlling und Rechnungslegung kompetenter Vertreter des Auftragnehmers an dem Informationsgespräch teilnehmen. Maximal können 5 Vertreter des Auftragnehmers teilnehmen.

6.2 Hotline

- 39 Die BBG stellt dem Auftragnehmer eine Hotline zur Verfügung, über die werktags Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 9:00 bis 13:30 Uhr qualifizierte Auskünfte zum e-Shop sowie der E-Vergabe erteilt werden.

6.3 Controlling-Berichtspflicht

- 40 Die BBG hat, sofern in Folge beim Auftraggeber und/oder bei der vergebende Stelle vorliegender organisatorischer oder technischer Anlässe nicht sämtliche Rechnungen in der gemäß Punkt 10 geforderten Art und Weise erstellt werden, das Recht, Controllingberichte entsprechend den folgenden Bestimmungen vom Auftragnehmer zu verlangen.
- 41 Der Auftragnehmer hat diesfalls jeweils monatlich spätestens bis zum 10. des Folgemonats eine Gesamtaufstellung über die abgerechneten Aufträge auf Grundlage dieser

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung in elektronischer Form per E-Mail an controlling@bbg.gv.at und in Kopie an qualitaetsmanagement@bbg.gv.at zu übermitteln.

42 Es sind insbesondere folgende Daten durch Verwendung des BBG-Formblattes Berichterstattung (das Formblatt ist abrufbar [unter folgendem Link](#)) zu übermitteln, wobei als Stichtag für die Berichterstattung das jeweilige Rechnungsdatum gilt:

- Vertrags- bzw. GZ-Nr.
- Partnernummer
- Abrufende Stelle
- Datum der Bestellung*
- Datum der Lieferung*
- Rechnungsdatum
- Re.-Nr.
- Abrufmenge
- Mengeneinheit
- Gegenstand der Lieferung oder Leistung
- Abrufwert exkl. MwSt.
- Steuersatz
- Abrufwert brutto*
- e-Shop Bestell-Nr.
- Straße/Nr.
- Postleitzahl
- Ort

* Hinweis auf Kannfelder (Felder ohne * sind Mussfelder)

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

- 43 Abrufende Stelle ist jene Organisation oder Unterabteilung, welche die Bestellung beim Auftragnehmer tätigt. Die Adressfelder (Straße, PLZ, Ort) beziehen sich auf die Postadresse der abrufenden Stelle, unabhängig vom tatsächlichen Erfüllungsort der Leistung.
- 44 Als Datenformate sind .xls, csv oder ascii-files zu verwenden, wobei als Spaltentrennzeichen ;(Strichpunkt) zum Einsatz gelangt. Ein Muster für den Bericht ist unter dem Link in Randziffer 42 abrufbar.
- 45 Sofern seitens der BBG Bedenken betreffend die Vollständigkeit der Controlling-Meldungen des Auftragnehmers bestehen, trifft den Auftragnehmer eine Aufklärungspflicht. Der Auftragnehmer stimmt daher bereits im Voraus der Überprüfung der gemeldeten Controlling-Daten durch die BBG bzw. durch einen von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer vor Ort zu.

6.4 Subunternehmer der BBG

- 46 Die BBG hat das Recht, für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Unterstützungsleistungen Erfüllungsgehilfen einzusetzen (Subunternehmer).

6.5 Haftung

- 47 Hinsichtlich der Unterstützungsleistungen haftet die BBG nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Die Gewährleistungsfrist wird auf sechs Monate eingeschränkt.
- 48 Die BBG haftet nicht für die Richtigkeit von vom Auftragnehmer an die BBG übermittelten Informationen, insbesondere der hinterlegten Adressen. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die BBG keine Kontrolle von Daten übernimmt, soweit eine Prüfpflicht nicht ausdrücklich geregelt wurde.

7 Leistungsgegenstand

Die Leistungsanforderungen sind der Beilage zu entnehmen.

8 Leistungsabwicklung

8.1 Erfüllungsort

- 49 Erfüllungsort ist der im jeweiligen Abruf genannte Ort – mit Bindungswirkung für den Auftragnehmer - im Bundesgebiet der Republik Österreich.

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

- 50 In welchen konkreten Räumen innerhalb der vorgenannten Festlegung des Erfüllungsortes der Auftragnehmer seine Leistungen zu erbringen hat, kann der Auftraggeber im Einzelfall festlegen, ohne dass dies mit Mehrkosten, Spesenersatz, etc. zu Lasten des Auftraggebers verbunden sein darf.
- 51 Zufall und Gefahr gehen erst mit ordnungsgemäßer Übergabe an den Auftraggeber am Erfüllungsort über.

9 Entgelt und Zahlungsbedingungen

9.1 Entgelt

52 Direktabruf

- 53 Als Entgelt gilt der zugeschlagene Preis als vereinbart. Eine Änderung des Preises nach Zuschlag ist nicht zulässig.
- 54 Der Preis ist jeweils ein Pauschalpreis, der insbesondere alle Nebenleistungen und sonstigen Leistungen umfasst, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert aufgeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind.

55 Abruf mit Konkretisierung

- 56 Der zugeschlagene Preis ist jener Preis, der sich aus dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot für den Einzelauftrag ergibt.

9.2 Zahlungsbedingungen

- 57 Die Zahlungsfrist beträgt **30 Tage** netto Kassa und beginnt nur bei vertragskonformer Leistungserbringung und Rechnungslegung am Tag nach Eingang der jeweiligen Rechnung bei der vom Auftraggeber definierten Eingangsstelle zu laufen.
- 58 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Vorauszahlungen zu fordern.

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

10 Rechnungslegung

10.1 Art der Rechnungslegung

- 59 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber monatlich für jeden Abruf aller bevollmächtigten User aus dieser Rahmenvereinbarung Rechnungen gemäß diesem Kapitel legen.
- 60 Die Rechnungslegung ist jeweils nur auf Basis der Abrufe zulässig. Die Angaben in den Rechnungen müssen eine Überprüfung ermöglichen. Sie müssen ohne besondere Kenntnis und ohne besonderes Fachwissen nachvollziehbar sein (nachvollziehbare Auflistung der verrechneten Leistungen). Alle vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind in EURO zu erstellen.
- 61 Inländische Auftragnehmer haben Rechnungen an den Bund bei Rechnungsbeträgen über Euro 7.000 (inkl. Umsatzsteuer) eine Aufrechnungsverzichtserklärung (Vordruck Lager Nr. 69) oder eine Eilnachrichtverzichtserklärung (Vordruck Lager Nr. 69a) des zuständigen Finanzamtes beizulegen.

10.2 Erstellung und Einbringung von Rechnungen durch die BBG

- 62 Der Auftragnehmer hat für alle auf Basis dieser Rahmenvereinbarung beauftragten Leistungen elektronisch, strukturierte Datensätze an die BBG zu übermitteln.
- 63 Die BBG erstellt anhand dieser Datensätze die Rechnungen und übermittelt diese Rechnungen im Namen und im Auftrag des Auftragnehmers. Die Rechnung gilt daher erst dann beim Auftraggeber als eingegangen, wenn sie von der BBG dem Auftraggeber übermittelt wurde. Die Übermittlung erfolgt, sofern die vom Auftragnehmer übermittelten Datensätze den Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung entsprechen (insbesondere Inhalt und Format) und somit von der BBG eine entsprechende Rechnung erstellt werden kann, unverzüglich.
- 64 Die Rechnung wird je nach Wunsch des Auftraggebers als strukturierte elektronische Rechnung, als elektronische Rechnung im PDF/A-Format oder als Papierrechnung erstellt und übermittelt. Bei Erstellung von Papierrechnungen verrechnet die BBG zusätzlich dem Auftraggeber ein mit ihm vereinbartes Entgelt.

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

10.3 Übermittlung der Rechnungen an den Auftragnehmer

- 65 Die BBG wird dem Auftragnehmer die in seinem Auftrag und seinem Namen versandten Rechnungen in Kopie übermitteln. Zudem kann der Auftragnehmer elektronische Rechnungen aus dem e-Shop der BBG für zumindest ein Jahr ab Rechnungslegungsdatum downloaden.
- 66 Die BBG übernimmt dabei aber nicht die gesetzliche Pflicht der Aufbewahrung von Rechnungen gemäß § 11 Abs. 2 UStG 1994.

10.4 Formate und Formen der Datensatzeinbringung durch den Auftragnehmer

- 67 Die elektronischen Datensätze können bei der BBG manuell durch Erfassung im e-Shop, durch Übermittlung mittels SMTP, sFTP, SOAP Webservice oder https eingebracht werden.
- 68 Elektronische Datensätze werden in folgenden Formaten akzeptiert:
- Das XML-Format eblInterface 4.0, 4.1 und 4.2
 - das UBL-Format der EU (PEPPOL)
 - das SAP iDoc Format

- 69 Die BBG hat das einseitige Recht, die oben angeführten Formate erforderlichenfalls zu ändern. Der Auftragnehmer wird hiervon jedenfalls 6 Wochen vor Änderung der Formate informiert.

10.5 Inhalt der vom Auftragnehmer zu übermittelnden elektronischen Datensätze

- 70 Damit die Rechnung seitens der BBG erstellt werden kann, sind die vom Auftragnehmer zu übermittelnden elektronischen Datensätze neben den gesetzlich verpflichtenden Inhalten für Rechnungen gemäß § 11 Abs. 1 UStG 1994 mit folgenden Daten zu versehen:
- Informationen über den Rechnungssteller (BBG-Partnernummer, BBG Vertragsnummer)
 - Informationen über den Rechnungsempfänger (BBG-Partnernummer)

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

- Informationen über die abrufende Stelle, sofern diese nicht mit dem Rechnungsempfänger identisch ist (BBG-Partnernummer)
- Bestelldetails (BBG-Bestellnummer bei Bestellungen über den BBG e-Shop)
- die Auftragsreferenz
- etwaige Bestellpositionsnummern, sofern durch den Auftraggeber übermittelt.

71 Für Rechnungen an den Auftraggeber Republik Österreich (Bund) sind vom Auftragnehmer weiters mit den gesetzlich verpflichtenden Inhalten für e-Rechnungen gemäß IKTKonG sowie den darauf beruhenden Verordnungen zu versehen. Wird vom Auftragnehmer eine Umsatzsteuer in einer solchen Rechnung angegeben bzw. verrechnet, ist von diesem – unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages – in der Rechnung immer auch die UID-Nummer verpflichtend anzugeben. Wird die UID-Nummer nicht angegeben, wird keine Zahlungspflicht des Bundes ausgelöst.

72 Abrufende Stelle ist jene Organisation oder Dienststelle (bevollmächtigter User), welche die Bestellung beim Auftragnehmer tätigt. Wesentlich ist die Postadresse der abrufenden Stelle, unabhängig vom tatsächlichen Erfüllungsort der Leistung.

73 Nach Eingang des Datensatzes wird seitens der BBG überprüft, ob alle Pflichtfelder mit Inhalten versehen sind. Des Weiteren werden die Felder „BBG-Partnernummer“ (Rechnungssteller, Rechnungsempfänger) sowie „BBG-Geschäftszahl“ auf Richtigkeit geprüft. Im Fehlerfall wird der Auftragnehmer auf elektronischem Wege darüber informiert. Der elektronische Datensatz gilt in diesen Fällen als nicht angenommen, da die BBG diesfalls keine Rechnung erstellen und dem Auftraggeber übermitteln kann. Der übermittelte elektronische Datensatz kann vom Auftragnehmer während und nach dem Einbringen bei der BBG nicht mehr verändert werden.

11 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

11.1 Subunternehmer des Auftragnehmers

74 Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot genannten Subunternehmers dem Auftraggeber gemäß § 363 BVergG 2018 bekannt zu geben. Der Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers für die Ausführung des Auftrages herangezogen werden.

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

- 75 Die Einholung der Zustimmung hat immer durch den Auftragnehmer selbst zu erfolgen, selbst wenn zwischen diesem und dem betroffenen Unternehmen keine direkte Vertragsbeziehung besteht. Eine Anfrage eines Subunternehmers beim Auftraggeber ist nicht zulässig.
- 76 Die Zustimmung des Auftraggebers darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Sachliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Subunternehmer die geforderte Eignung nicht aufweist. Die erforderlichen Nachweise hat der Auftragnehmer mit dem Ersuchen um Zustimmung vorzulegen.
- 77 Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung abgelehnt hat.
- 78 Werden die erforderlichen Nachweise nicht vollständig mit der Mitteilung vorgelegt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen aufzufordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist bis zur vollständigen Nachreichung der Unterlagen.
- 79 Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden der von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen herangezogenen Personen und Unternehmen im gleichen Umfang, wie für eigenes Verschulden.

11.2 Mitarbeiter des Auftragnehmers und personenbezogene Sicherheitserfordernisse

- 80 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung nur zuverlässige, geschulte Mitarbeiter einzusetzen bzw. auf begründetes Verlangen des Auftraggebers eingesetzte Mitarbeiter auszuwechseln. Die mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nachweislich mit sämtlichen allenfalls einzuhaltenden Sicherheitserfordernissen vertraut zu machen.
- 81 Weiters hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die mit dem Auftraggeber in Kontakt treten, die deutsche Sprache im erforderlichen Ausmaß beherrschen und auch nur solche Mitarbeiter für Tätigkeiten an Orten des Auftraggebers zum Einsatz kommen.

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

- 82 Der Auftragnehmer hat weiters Sorge zu tragen, dass sämtliche hier genannten Verpflichtungen auch im Hinblick auf die von Drittunternehmen eingesetzten Mitarbeiter eingehalten werden und hat hierfür entsprechende Vorkehrungen mit diesen Drittunternehmen zu treffen.
- 83 Für das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal kann jederzeit, nach Wunsch des Auftraggebers, auch vor Einsatz desselben, eine Sicherheitsüberprüfung gem. der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Der Auftragnehmer hat im Einzelfall zum Zweck einer diesbezüglichen Überprüfung erforderliche Zustimmungserklärungen der von ihm eingesetzten Personen einzuholen.

11.3 Meldepflichten

- 84 Der Auftragnehmer ist verpflichtet der BBG unverzüglich zu melden, wenn er nicht mehr über die in den Ausschreibungsunterlagen definierte Eignung verfügt.
- 85 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über die Änderung von allen ihn betreffenden Daten, deren Kenntnis für den Auftraggeber zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich ist, zeitgerecht zu informieren und – soweit diese Änderungen in ein öffentliches Register (zB Firmenbuch) einzutragen sind, unverzüglich die entsprechende Anmeldung vorzunehmen. Sämtliche Rechtsfolgen, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, gehen zu Lasten des Auftragnehmers; insbesondere wird durch Rechnungen, die nicht aktuelle oder im Widerspruch zu den Eintragungen in den öffentlichen Registern stehende Daten enthalten, eine Zahlungspflicht des Auftraggebers nicht ausgelöst.
- 86 Tritt im Bereich des Auftragnehmers ein Umstand ein, der zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führt bzw. die auftragsgemäße Erfüllung gefährden kann, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in schriftlicher Form davon in Kenntnis zu setzen und über die voraussichtliche Dauer und die vorgesehene(n) Maßnahme(n) zur Verringerung der Verzögerung Mitteilung zu machen.

11.4 Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts

- 87 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subunternehmer, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBI. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBI. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBI. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBI. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBI. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften durchzuführen.

- 88 Ebenso erklärt der Auftragnehmer die Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBI. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBI. III Nr. 200/2001, BGBI. III Nr. 41/2002 und BGBI. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen.
- 89 Die Vorschriften des jeweils geltenden österreichischen Arbeits- und Sozialrechts können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden. (siehe § 93 Abs. 1 u 2 BVerG 2018)

11.5 Verschwiegenheitspflichten

- 90 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten sowie zur Geheimhaltung aller in Ausführung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.
- 91 Der Auftragnehmer hat alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte, inklusive Subunternehmer und deren Subunternehmer, sicherzustellen.
- 92 Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich
- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist, oder
 - dem Auftragnehmer befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihm vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

- dem Auftragnehmer durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber obliegt.

93 Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Erfüllung durch Auftraggeber und Auftragnehmer und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse bis fünf Jahre nach Beendigung aufrecht, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen eine unbefristete oder jedenfalls längere Verpflichtung erfordern.

11.6 Datenschutz

94 Alle Parteien der Rahmenvereinbarung verpflichten sich zur Einhaltung aller nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen und schließen mit ihren individuellen Auftragsverarbeitern die notwendigen Vereinbarungen nach Art. 28 DSGVO ab.

95 Soweit eine Partei der Rahmenvereinbarung oder die BBG aufgrund der Bestimmungen dieser kommerziellen Ausschreibungsbedingungen für eine andere Partei der Rahmenvereinbarung („Verantwortlicher“ gemäß DSGVO) als „Auftragsverarbeiter“ tätig wird, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels als vereinbart.

11.6.1 Umfang

96 Im Rahmen der Ausführung dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge werden folgende Datenkategorien verarbeitet:

- Kontaktdaten
- Vertragsdaten
- Verrechnungsdaten
- Bestelldaten
- Entgeltdaten

97 Folgende Kategorien betroffener natürlicher Personen unterliegen der Verarbeitung:

- Zuständige Kontaktpersonen bei den Auftraggebern
- Der Auftragnehmer bzw. zuständige Kontaktpersonen bei den Auftragnehmern
- Zuständige Kontaktpersonen bei der BBG

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

- 98 Die Pflichten hinsichtlich der Datenverarbeitung gelten bis zur vollständigen Erfüllung aller Aufgaben auf Basis dieser Vereinbarung, so lange Daten, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erhalten wurden, verarbeitet werden.

11.6.2 Pflichten des jeweiligen Auftragsverarbeiters

- 99 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Verantwortlichen zu verarbeiten. Erhält der Auftragsverarbeiter einen behördlichen Auftrag, Daten des Verantwortlichen herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters einer schriftlichen Genehmigung.
- 100 Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.
- 101 Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.
- 102 Der Auftragsverarbeiter ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragsverarbeiter gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- 103 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde,

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

- 104 Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- 105 Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung der Datenverarbeitung auf Basis dieser Vereinbarung (vgl. RZ 98) verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, zu vernichten.
- 106 Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Verantwortlichen verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

11.6.3 Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

- 107 Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden grundsätzlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.
- 108 Sofern eine Partei der Rahmenvereinbarung Datenverarbeitungstätigkeiten zumindest zum Teil auch außerhalb der EU bzw. des EWR durchführt bzw. durchführen lässt, ist dies im Vorfeld (z.B. im Angebot) schriftlich zu melden. Dabei sind jedenfalls die Staaten zu nennen, in denen die Datenverarbeitung stattfindet und nachzuweisen, dass in diesen Staaten ein angemessenes Datenschutzniveau vorherrscht. Ein angemessenes Datenschutzniveau wird begründet durch:

- einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art 45 DSGVO.
- einer Ausnahme für den bestimmten Fall nach Art 49 Abs. 1 DSGVO.
- verbindliche interne Datenschutzvorschriften nach Art 47 iVm Art 46 Abs. 2 lit b DSGVO.
- Standarddatenschutzklauseln nach Art 46 Abs. 2 lit c und d DSGVO.

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

- genehmigte Verhaltensregeln nach Art 46 Abs. 2 lit e iVm Art 40 DSGVO.
- einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus nach Art 46 Abs. 2 lit f iVm Art 42 DSGVO.
- von der Datenschutzbehörde bewilligte Vertragsklauseln nach Art 46 Abs. 3 lit a DSGVO.
- einer Ausnahme für den Einzelfall nach Art 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO.

11.6.4 Sub-Auftragsverarbeiter

- 109 Der Auftragsverarbeiter ist befugt, Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen.
- 110 Der Auftragsverarbeiter schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

11.7 Veröffentlichungen

- 111 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers im Zusammenhang mit Leistungen, Akquisitionen oder Veröffentlichungen, insbesondere zu Werbezwecken, direkt oder indirekt auf den Auftraggeber oder die BBG Bezug zu nehmen.

12 Leistungsstörungen und Haftung

12.1 Haftung und Gewährleistung

- 112 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche diesem von ihm oder von den ihm zuzurechnenden Personen zugefügten Schäden einschließlich aller Mängelfolgeschäden und solchen Schäden, die dem Auftraggeber durch Verlust oder Beschädigung der Ware bei der Übernahme, bei der Lagerung (z.B. falsche Lagerung, mangelhafte Kühlung) oder der Ablieferung am vereinbarten Erfüllungsort entstehen, soweit diese auf eine Verletzung der vertraglichen Pflichten zurückzuführen sind und er nicht beweisen kann, dass er jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

beachtet hat. Der Auftragnehmer hat die von ihm geschuldeten Leistungen insbesondere unter Einhaltung des höchsten Sorgfaltsmäßigstabs und des Stands der Technik zu erbringen.

- 113 Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass seine und durch seine Subunternehmer erbrachten vertragsgegenständlichen Leistungen die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- 114 Der Auftragnehmer sichert insbesondere zu, dass sämtliche in der Leistungsbeschreibung, welche einen integrierenden Bestandteil auch dieser Rahmenvereinbarung bildet, umschriebenen vertragsgegenständlichen Verpflichtungen, so etwa die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Lagerung von COVID-19-Impfstoffen in Österreich, von ihm vollständig erfüllt werden. Diese Zusicherungen gelten als ausdrücklich bedungene Eigenschaften.
- 115 Im Falle des Vorliegens eines Mangels bei der Entgegennahme. Lieferung und Verteilung hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die festgestellten Mängel auf seine eigenen Kosten zu beseitigen. Die Beweislast für das Vorliegen von Mängelfreiheit oder für einen nur geringfügigen Mangel obliegt dem Auftragnehmer. Kosten, die aus Untersuchungen durch Sachverständige entstehen, ob allenfalls Mängel vorliegen, hat der Auftragnehmer endgültig zu tragen.
- 116 Soweit der Auftragnehmer einen von ihm zu vertretenen Mangel innerhalb einer ihm dafür gesetzten angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, die Mängelbeseitigung jedoch durch einen Dritten möglich ist, ist es dem Auftraggeber gestattet, diese Mängel auf Kosten des Auftragnehmers von einem Dritten beheben lassen. Dem Auftraggeber sind vom Auftragnehmer die tatsächlich angefallenen Kosten für die Mängelbeseitigung zu ersetzen. Ist die Behebung des Mangels weder für den Auftragnehmer noch durch einen Dritten möglich, verliert der Auftragnehmer jeglichen Anspruch auf Entgelt.
- 117 Die Bestimmung des §§ 377, 378 UGB werden ausdrücklich abbedungen.
- 118 Diese Verpflichtung des Auftragnehmers erlischt, sofern der Auftraggeber ein solches Verlangen nicht binnen längstens **1 Jahr** nach Abschluss der Leistung an den Auftragnehmer absendet (Datum des Poststempels oder des Absendens).
- 119 Die Übernahme von Leistungen sowie allfällige Zahlungen durch den Auftraggeber gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher aus der Mängelhaftigkeit resultierender Ansprüche.

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

12.2 Verzug – Vertragsstrafe

- 120 Der Auftraggeber kann neben der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen eine Vertragsstrafe fordern, wenn
- a. der Auftragnehmer aus ihm zuzurechnenden Gründen dadurch in Verzug gerät, dass er die konkret vereinbarten Leistungen nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Erfüllungstermin erbringt. Die Vertragsstrafe beträgt für jedes Ereignis € 1.000,00 pro Tag, gerechnet ab dem ersten Tag des Verzuges nach dem vereinbarten Erfüllungstermin;
 - b. der Auftragnehmer nicht im erforderlichen Umfang eine österreichweite Ausfallsicherheit für alle geschuldeten Leistungen bereithält, beträgt die Vertragsstrafe für jedes Ereignis € 10.000,00 pro Tag.
- 121 Die Vertragsstrafe ist in den Fällen des Punktes 12.2 a bis b pro Ereignis mit einem Abrufwert des jeweiligen Abrufes gem. Pkt. 5.2 begrenzt.
- 122 Das Recht zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe ist von einem Verschulden des Auftragnehmers oder dem Nachweis eines Schadens des Auftraggebers unabhängig. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben davon unberührt und können vom Auftraggeber noch gesondert geltend gemacht werden. Im Falle eines vom Auftragnehmer zuzurechnenden Verzuges ist der Auftraggeber auch berechtigt nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom jeweiligen Einzelabruf zurückzutreten und die vertragsgegenständlichen Leistungen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

12.3 Schad- und Klagloshaltung

- 123 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber für alle Nachteile, die ihm dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt oder einen Dritten schädigt und dieser den Auftraggeber in Anspruch nimmt, schad- und klaglos zu halten. Von der Schad- und Klagloshaltungsverpflichtung sind daher auch alle Aufwendungen umfasst, die dem Auftraggeber durch eine Rechtsverletzung des Auftragnehmers erwachsen, um die daraus behaupteten Ansprüche abzuwehren oder zu bereinigen (so z.B. Vertretungskosten, Zahlungen infolge Abschlusses eines Vergleiches, von dem Auftraggeber zu leistende Amtshaftungsansprüche, etc.).

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

12.4 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

- 124 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten von sich aus die Leistungen einzustellen
- 125 Die Auftragnehmer sichern dem Auftraggeber zu, dass die Bildung einer Bietergemeinschaft ausschließlich aufgrund von logistischen Notwendigkeiten erfolgte und keine Einschränkung des Wettbewerbes bezweckt oder bewirkt und insbesondere nicht darauf ausgerichtet ist, unangemessene Preise zu erzielen. Die Auftragnehmer nehmen zur Kenntnis, dass sie im Falle von wettbewerbsbeschränkenden Abmachungen oder eines Missbrauches einer marktbeherrschenden Stellung insbesondere verpflichtet sind, dem Auftraggeber den Schaden, der diesem durch überhöhte Preise entsteht, zu ersetzt.

13 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

13.1 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- 126 Die Rahmenvereinbarung kommt mit Abschlussserklärung zustande und endet mit Leistungsbeginn durch den/die Partner der Rahmenvereinbarung, welche zum Vergabeverfahren über die Vergabe der weiteren Phasen der fachgerechten Lagerung und bedarfsorientierten Verteilung der Covid 19 Impfstoffe für öffentliche Auftraggeber abgeschlossen werden wird, voraussichtlich frühestens im April 2021 bzw. mit letzter Auslieferung des bestehenden Lagerbestandes.
- 127 Innerhalb dieses Zeitraumes ist der Zuschlag von Einzelaufträgen möglich.
- 128 Sonstige Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung bestehen über das Ende der Rahmenvereinbarung hinaus bis zu ihrer vollständigen Erfüllung. Dies betrifft insbesondere die Berichtspflicht (Punkt 6.3) sowie die Regelungen zu Leistungen der BBG (Punkt 6).

13.2 Auflösung aus wichtigem Grund

- 129 Die Rahmenvereinbarung sowie die auf ihr beruhenden Einzelaufträge können von beiden Seiten aus wichtigem Grund entsprechend der vertragsrechtlichen Grundsätze aufgelöst werden, wenn (verschuldet oder unverschuldet) schwerwiegende Vertragsverletzungen vorliegen oder ein sonstiges Fehlverhalten das Vertrauen derart schädigen, dass eine Fortsetzung des Vertrages dem anderen Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist.

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

130 Als wichtige Gründe zur Auflösung gelten jedenfalls:

- a) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufträgen offensichtlich unmöglich machen;
- b) wenn die in den Ausschreibungsunterlagen definierte Eignung des Auftragnehmers nachträglich verloren geht und daher keine weiteren Abrufe möglich sind, und der Auftragnehmer nicht glaubhaft machen kann, dass er innerhalb kurzer Zeit diese Eignung wieder erlangen kann (nur für die Rahmenvereinbarung);
- c) wenn die vertragliche Leistung nicht korrekt erbracht wird, insbesondere im Fall der Lieferung falscher oder mangelhafter Waren, des Leistungsverzuges, sowie der mehrfachen oder beharrlichen Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten, insbesondere des Austausches von Subunternehmern ohne Zustimmung des Auftraggebers und der Pflichten gegenüber der BBG gemäß Punkt 6. Eine Auflösung eines Einzelauftrages ist aus diesen Gründen nur zulässig, wenn trotz Nachfristsetzung der vertragskonforme Zustand nicht hergestellt wird;
- d) wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber vorsätzlich Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lauteren Wettbewerbs verstößende Abreden getroffen oder Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat; oder
- e) wenn seitens eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt wird, dass der Abschluss der Rahmenvereinbarung oder eines auf ihr beruhenden Einzelauftrages wegen eines Verstoßes gegen vergaberechtliche Vorschriften rechtswidrig gewesen ist.

131 Der Auftragnehmer verliert bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund jeden Anspruch auf Auftragsentgelt und Kostenersatz, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Falls ein Anspruch auf das Auftragsentgelt und Kostenersatz nicht besteht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen ab

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

Empfang der Zahlung zurückzuerstatten. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht (§ 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen).

- 132 Wird die Rahmenvereinbarung aus wichtigem – vom Auftragnehmer zu vertretenden – Grund vorzeitig aufgelöst, hat der Auftragnehmer der BBG die durch eine allfällige Neuvergabe der Rahmenvereinbarung erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Schriftform

- 133 Nebenabreden und Änderungen zu dieser Rahmenvereinbarung oder Einzelaufträgen bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von dem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede oder konkudente Handlungen abgewichen werden sollte.

14.2 Anzuwendendes Recht

- 134 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen der Rahmenvereinbarung und Streitigkeiten über Einzelaufträge ist ausnahmslos nur österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14.3 Aufrechnungsverbot

- 135 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen des Auftraggebers mit Gegenforderungen aufzurechnen.

14.4 Gerichtsstand

- 136 Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung und den Einzelaufträgen ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien.

14.5 Salvatorische Klausel

- 137 Sollten einzelne Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der Einzelaufträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird

Kommerzielle Ausschreibungsbedingungen Rahmenvereinbarung

hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

